

# RICHTLINIEN

zum Förderprogramm der EWR GmbH :



## RATIONELLE VERWENDUNG VON ENERGIE UND NUTZUNG UNERSCHÖPFLICHER ENERGIEPOTENZIALE

### 1. Zielsetzung/Zuwendungszweck

1.1 Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energieträger und der Schutz des Klimas, gegenwärtig vor allem durch die CO<sub>2</sub>-Diskussion bestimmt, lassen flankierend zu den besonders effektiven Maßnahmen der rationellen Energieanwendung den verstärkten Einsatz regenerativer Energiequellen als wünschenswert erscheinen. Die EWR GmbH, im Folgenden EWR genannt, unterstützen diese Zielsetzungen mit einem speziellen Förderprogramm, welches sich auf die folgenden Bereiche erstreckt:

1. Heizungsumstellung von einem anderen Energieträger als Erdgas auf Erdgasbrennwertkesselanlagen
2. Solarkollektoranlagen
3. Haushaltsgeräte (Wäschetrockner, Erdgasherde/ Erdgaskochfelder)
4. Erdgas als Kraftstoff (Erdgasfahrzeuge)

1.2 Für die in Absatz 1.1 unter den Punkten 1. bis 4. genannten Fördergegenstände wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss gewährt. Bei der Förderung von Erdgas als Kraftstoff (Punkt 5.) wird ein Tankguthaben gewährt.

1.3 **Die einzelnen Förderprogramme laufen spätestens zum 31.12.2010 aus. Falls die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, enden die jeweiligen Programme früher.**

1.4 Die EWR behält sich jederzeit Änderungen dieser Förderrichtlinien vor.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Umstellung von Wärmeerzeugern, die nicht Erdgas einsetzen und mindestens 15 Jahre alt sind, in bestehenden Wohngebäuden und Wohnungen auf den Energieträger Erdgas.

2.2 Solarkollektoranlagen zur Brauchwasser- und Raumerwärmung.

2.3 Haushaltswäschetrockner der Energieeffizienzklasse „A“

2.4 Die Umstellung auf sowie die Erstinstallation von Erdgasherden und Erdgaskochfelder.

2.5 Betanken eines erdgasbetriebenen Neu- oder Umrüstfahrzeuges an der Aral Erdgastankstelle, Neuenkamper Straße 2 in 42855 Remscheid.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Für Mieter gilt dies nur, sofern der Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der Maßnahme abgegeben hat.

### 4. Voraussetzungen der Förderung

4.1. Generelle Voraussetzungen

4.1.1 Ein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder der EWR besteht nicht. Vielmehr stellt dieses Förderprogramm eine freiwillige Leistung der EWR zum Zwecke der Dienstleistung an unseren Kunden dar. Die einzelnen Förderprogramme sind mit einem begrenzten Budget ausgestattet. Über die Förderanträge wird von den EWR in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel auf der Grundlage dieser Richtlinien entschieden.

4.1.2 Der Antrag auf Förderung der Umstellung auf eine Erdgasheizung/ Solaranlage, ist vor Baubeginn bei der EWR einzureichen. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Lieferung von Komponenten oder die Installation der zu fördernden Anlage.

4.1.3 Die Anlagen müssen den Kriterien entsprechen, die als Voraussetzung für eine finanzielle Bezuschussung aus bestehenden öffentlichen Förderprogrammen, z.B. durch das Programm "Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen" des Landes NRW, jeweils definiert sind.

4.1.4 Die Inanspruchnahme der Fördergelder ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Bei der Umstellung auf Erdgasbrennwertheizungen: Der Geförderte muss EWR Erdgaskunde für die Dauer von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der Gasanlage sein.

Bei der Umstellung auf bzw. Erstinstallation von Erdgasherden und Erdgaskochfeldern: Der

Geförderte muss EWR Erdgaskunde für die Dauer von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der Gasanlage bleiben.

Bei Solarkollektoranlagen: EWR Stromkunde für die Dauer von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der Solaranlage (Bestätigung des Installateurs).

Bei Wäschetrocknern EWR Stromkunde für die Dauer von einem Jahr.

Bei Erdgasfahrzeugen: Stromkunde der EWR für die Dauer von zwei Jahren.

4.1.5 Bei frühzeitiger Kündigung des (Strom/ Erdgas) Liefervertrages mit der EWR mit dem Grund, den (Strom/Erdgas) Lieferanten zu wechseln, sind die ausgezahlten Investitionskostenzuschüsse für jedes an dem Kundenbindungszeitraum noch fehlende bzw. angefangene Jahr anteilig an die EWR zurückzuzahlen. Im Falle der Erdgasfahrzeuge verfällt das bestehende Tankguthaben.

4.1.6 Um vom Antragsteller zurückzuzahlende Fördergelder zu erhalten, kann sich die EWR einer bereits durch den Antragsteller erteilten Lastschriftzugsermächtigung bedienen. Besteht diese noch nicht, ermächtigt der Antragsteller die EWR dazu, mit Datum seiner Unterschrift auf dem jeweiligen Förderantrag, den Förderbetrag per Lastschrift einzuziehen zu dürfen. Die Erteilung dieser Lastschriftzugsermächtigung ist Bedingung für die Auszahlung von Fördergeldern der EWR.

4.2 Die elektrischen Teile der Anlagen dürfen nur durch in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragene Unternehmen errichtet werden.

4.3 Allgemeine technische Voraussetzungen für die Installation und den Anschluss von Solarkollektoranlagen und Erdgasheizungen bzw. Erdgasherden:

4.3.1 Erdgas(brennwert)kesselanlagen bzw. Erdgasherde/ Kochfelder dürfen nur durch ein in das Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen errichtet werden.

4.3.2 Die Montage von Solarkollektoranlagen darf nur von fachkundigen Firmen durchgeführt werden. Die wasserseitige Anbindung darf nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen vorgenommen werden.

4.4 Allgemeine technische Voraussetzungen für die Förderung von Erdgasfahrzeugen: Handelt es sich nicht um ein serienmäßiges Erdgasfahrzeug, so muss der Umbau zum erdgasbetriebenen Kfz von einem dafür zugelassenen Fachbetrieb mit anschließender TÜV-Begutachtung durchgeführt werden.

## 5. Art, Inhalt und Höhe der Förderung

5.1 Umstellung auf Erdgasheizung, Einsatz von Erdgasbrennwertkesseln, Erdgasherden und Solarkollektoranlagen.

5.1.1 Der Investitionskostenzuschuss ist mit anderen öffentlichen Fördermitteln - z.B. aus dem REN-Programm des Landes NRW - kumulierbar, sofern die finanzielle Förderung der EWR nicht zu einer Verringerung des Förderbetrages seitens anderer öffentlicher Institutionen führt. Dann wird der finanziellen Förderung durch andere öffentliche Stellen Priorität eingeräumt.

5.1.2 Bei Umstellung der Heizung eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf Erdgasbrennwerttechnik werden folgende Zuschüsse an die Eigentümer gezahlt:

- Ein-/Zweifamilienhaus 600,- €  
(mit Gasbrennwertzentralheizung)
- Mehrfamilienhäuser  
mit Etagenbrennw.-Heizung 600,-€  
(je eingebauter Gasetagenheizung)
- Mehrfamilienhäuser  
mit Brennwertzentralheizung und...

3 - 5 Wohnungen	975,- €
6 - 11 Wohnungen	1300,- €
>12 Wohnungen	1625,- €

5.1.3 Wird im Rahmen der im vorgenannten Punkt 5.1.2 beschriebenen Heizungsumstellung ein eine Solaranlage mit errichtet, erhöht sich der Förderbetrag nach Pkt.5.1.4.um 100,- €

5.1.4 Bei Solarkollektoranlagen wird ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 400,- € pro Solarkollektoranlage und Gebäude gewährt.

5.1.5 Für die Umstellung auf bzw. die Erstinstallation von Erdgasherden und Erdgaskochfeldern wird ein Zuschuss in Höhe von 150,- € gewährt.

5.1.6 Die Auszahlung des Zuschusses ist abhängig vom Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage.

5.2 Förderung sonstiger Geräte der „Weißen Ware“:

Beim Kauf eines Wäschetrockners der Energieeffizienzklasse „A“ sowie eines mit Erdgas betriebenen Gerätes wird ein Zuschuss

in Höhe von 100,- € gewährt. (Bei der Abnahme von Ökostrom EWR eco 150,00 €)

### 5.3 Förderung von Erdgasfahrzeugen

Dem Halter eines erdgasbetriebenen Neu- oder Umbaufahrzeuges (Nachweis durch Kopie der Zulassungsbescheinigung) wird einmalig pro Fahrzeug eine Lieferfreimenge von 500 kg Erdgas an der Aral Erdgastankstelle, Neuenkamper Straße 2 in 42855 Remscheid gewährt. Die geförderte Kraftstoffmenge muss spätestens 24 Monate nach Bewilligung abgetankt sein; nicht abgenommene Kontingente verfallen. Mindestens für die Dauer der Förderung erklärt sich der Fahrzeughalter bereit, einen entsprechenden EWR-Aufkleber gut sichtbar (z.B. an der Heckscheibe) an seinem Fahrzeug anzubringen.

ständig und prüffähig eingereicht wurden. Ablehnungen werden begründet.

6.3.2 Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides der EWR muss die Inbetriebsetzung einer Erdgasbrennwertheizungsanlage /Solarkollektoranlage nach 6 Monaten, spätestens jedoch am 31.12.2010 erfolgt sein. Die Fertigstellung ist der EWR durch die ausführende Firma bekannt zugeben und zusätzlich durch Vorlage der Rechnung zu belegen. Durch die EWR kann ggf. die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden. Bei Überschreitung einer dieser beiden Fristen verliert ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid automatisch seine Gültigkeit.

Stand: 12.01.2010

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Förderanträge und Informationsunterlagen können bei der EWR GmbH, ServiceCenter, Alleestr. 72, 42853 Remscheid, Tel. 02191/16-4541 oder 16-4542 angefordert werden. Hier werden die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß dem Eingangsstempel der Reihe nach bearbeitet und bewilligt sowie Interessenten beraten. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge verlieren automatisch einen Monat nach Eingang ihre Gültigkeit.

6.2 Der Antragsteller hat die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen. Einzelheiten ergeben sich aus bei der EWR erhältlichen Antragsvordrucken.

6.3. Folgende Unterlagen sind bei der Förderung von Solarkollektoranlagen auf jeden Fall mit dem Antrag einzureichen:

- die zur Durchführung der Maßnahmen benötigten Genehmigungen (z.B. öffentlich-rechtliche Baugenehmigung oder Genehmigung des Eigentümers),
- bei Solarkollektoranlagen ein Testat über die Prüfung nach DIN 4757, Teile 1,3 und 4 (Anlagensicherheit, Bauart- oder Typenprüfung, Ausweis des Wirkungsgrades und die Benennung des Prüfinstitutes).

6.3.1 Die EWR GmbH prüft die Anträge auf Vollständigkeit und weist auf evtl. fehlende Unterlagen hin. Die Zuwendungsbescheide werden anschließend unter der Voraussetzung erteilt, dass alle benötigten Unterlagen voll-